

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30
Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 20

Ansbach, 30.04.21

Aufhebung Aufstallungspflicht Geflügel

Seite 2

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Tierseuchenrecht;

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ansbach vom 08.03.2021 und teilweise

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ansbach vom 03.02.2021

Das Landratsamt Ansbach hat am 28.04.2021 folgende

Allgemeinverfügung

erlassen:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ansbach vom 08.03.2021, Az.: 565-51 SG 82, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
- II. Die Ziffern II. und III. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ansbach vom 03.02.2021, Az.: 565-51 SG 82, werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
- III. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.
- IV. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Mit der Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 entfällt die Aufstallungsverpflichtung für alle privaten und gewerblichen Geflügelhalter sowie die Verpflichtung zu den ergänzenden Aufzeichnungen im Bestandsregister über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere und über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag.
2. Mit der teilweisen Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 03.02.2021 entfällt das Verbot von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden (Ziffer II.) sowie das allgemeine Fütterungsverbot von Wildvögeln, wie z.B. Wildenten, Wildgänse, Höckerschwäne, usw. (Ziffer III.).
3. Die übrigen Anordnungen in den Ziffern I. a) bis h) laut Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ansbach vom 03.02.2021, Az.: 565-51 SG 82, amtlich bekannt gemacht am 10.02.2021, einschließlich der hierin enthaltenen Hinweise, gelten weiterhin fort.
4. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 64, 91522 Ansbach, Zi.-Nr. 2.02, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Der Inhalt dieser Allgemeinverfügung ist zudem auf der Internetseite des Landratsamtes Ansbach (www.landkreis-ansbach.de) veröffentlicht.

Ansbach, 28.04.2021
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat